

Tagesordnung

QSC AG mit Sitz in Köln
Wertpapier-Kenn-Nr. 513 700
ISIN DE 0005137004



Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung*



am Donnerstag, den 27. Mai 2004, um 10.00 Uhr im
Gürzenich in Köln (Martinstraße 29 – 37, 50667 Köln)

* Diese Einladung wurde im elektronischen Bundesanzeiger
vom 08. April 2004 veröffentlicht.

Übersicht

■ Punkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der QSC AG zum 31. Dezember 2003 mit dem Lagebericht für die Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2003 mit dem Lagebericht für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 in Gesellschaft und Konzern

■ Punkt 2

Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003

■ Punkt 3

Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

■ Punkt 4

Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

■ Punkt 5

Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien

■ Punkt 6

Berichtigung der Beträge des Bedingten Kapitals I und II sowie Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie Schaffung eines Bedingten Kapitals VI zur Erfüllung der entsprechenden Wandlungsrechte und Satzungsänderung („QSC-Aktienoptionsplan 2004“)

■ Punkt 7

Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, soweit es noch nicht ausgenutzt wurde, und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Änderung des § 4 Absatz 3 der Satzung

■ Punkt 8

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

■ Punkt 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der QSC AG zum 31. Dezember 2003 mit dem Lagebericht für die Gesellschaft und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2003 mit dem Lagebericht für den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 in Gesellschaft und Konzern

■ Punkt 2

Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Vorstands wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

■ Punkt 3

Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Den Mitgliedern des Aufsichtsrats wird für das Geschäftsjahr 2003 Entlastung erteilt.

■ Punkt 4

Ergänzungswahl zum Aufsichtsrat

Das ehemalige Aufsichtsratsmitglied Manjit Dale hat sein Amt zum Ablauf des 31. Dezember 2002 niedergelegt. Auf Antrag des Vorstands ist Herr Norbert Quinkert mit Beschluss des Amtsgerichts Köln vom 15. Juli 2003 gemäß § 104 Absatz 2 Satz 1 AktG zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt worden. Sein Mandat endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 27. Mai 2004. Darüber hinaus hat das Aufsichtsratsmitglied Claus Wecker sein Amt zum Ablauf des 31. Mai 2004 niedergelegt.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß den §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 AktG sowie gemäß § 10 der Satzung aus sechs Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll an dessen Stelle für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen in der nächsten Hauptversammlung ein neues Mitglied gewählt werden.

Entsprechend soll anstelle von Herrn Manjit Dale Herr Norbert Quinkert durch die Hauptversammlung als Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden. Ebenso soll anstelle von Herrn Claus Wecker Herr Gerd Eickers, der mit Wirkung zum Ablauf des 31. Dezember 2003 aus dem Vorstand der QSC AG ausgeschieden ist, als neues Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zu beschließen:

- I. Herr Norbert Quinkert, Vorsitzender der Geschäftsführung der Motorola GmbH, Geisenheim, wird mit Wirkung zum Ablauf der Hauptversammlung in den Aufsichtsrat gewählt.

Norbert Quinkert ist Mitglied im Aufsichtsrat der ALD Vacuum Technologies AG, Hanau und der Pfalz Flugzeugwerke AG, Speyer. Außerdem ist er Mitglied des Beirats der Dresdner Bank AG und „Executive Vice President“ der American Chamber of Commerce in Germany.

- II. Herr Gerd Eickers, bis zum 31. Dezember 2003 Vorstandsmitglied der QSC AG, Köln, wird mit Wirkung zum 1. Juni 2004 in den Aufsichtsrat gewählt.

Gerd Eickers ist Mitglied in den Aufsichtsräten der microShare AG, Dortmund und der MVC AG, Frankfurt. Darüber hinaus ist er Mitglied im Beirat der GTT GmbH, Duisburg.

- III. Die Wahl erfolgt jeweils für den Rest der Amtsdauer des zu ersetzenden, vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, d.h. in beiden Fällen für eine Amtszeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte auf das Geschäftsjahr 2000 folgende Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr 2000 nicht mitzählt.

■ Punkt 5

Erneuerung der Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien

Die derzeit bestehende, durch die Hauptversammlung vom 15. Mai 2003 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG („bestehende Ermächtigung“) ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben bis zum 31. Oktober 2004 befristet. Sie soll deshalb mit Ablauf dieser Hauptversammlung aufgehoben und durch eine erneut für knapp 18 Monate, also bis zum 31. Oktober 2005 gültige, im Wesentlichen gleichlautende Ermächtigung ersetzt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- I. Die bestehende Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Mai 2003 wird mit Wirkung zum Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung aufgehoben.
- II. Der Vorstand der Gesellschaft wird mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung an bis zum 31. Oktober 2005 ermächtigt, über die Börse oder aufgrund eines öffentlichen Erwerbsangebotes eigene Aktien der Gesellschaft bis zu einem rechnerischen Anteil am Grundkapital in Höhe von insgesamt EUR 10.000.000,00 zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung zu erwerbenden Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt, nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Der Erwerb darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien erfolgen.

Der für den Erwerb je Aktie zu leistende Gegenwert darf bei Erwerb über die Börse den durchschnittlichen Schlusskurs der QSC Aktie im XETRA-Handel beziehungsweise einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils dem Erwerb vorangegangenen fünf Börsentagen um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Bei Erwerb auf der Grundlage eines öffentlichen Erwerbsangebots darf der Erwerbspreis je Aktie den durchschnittlichen Schlusskurs der QSC Aktie im XETRA-Handel beziehungsweise einem das XETRA-System ersetzenden vergleichbaren Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den letzten fünf Börsentagen vor erstmaliger Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten.

- III. Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Ziffer II erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss ganz oder teilweise einzuziehen.
- IV. Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die aufgrund der Ermächtigung gemäß Ziffer II erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre wieder zu veräußern, und zwar
 - 1) als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen.
 - 2) wenn der bar zu zahlende Veräußerungspreis je Aktie den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der in dieser Weise veräußerten Aktien, zusammen mit der Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigungen aus Genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Wandlung von Wandelschuldverschreibungen entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet.
- V. Sämtliche vorbezeichneten Ermächtigungen können ganz oder in mehreren Teilbeträgen ausgenutzt werden.
- VI. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass der Vorstand von den vorbezeichneten Ermächtigungen nur mit seiner Zustimmung Gebrauch machen darf.

Der Bericht des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 AktG ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

■ Punkt 6

Berichtigung der Beträge des Bedingten Kapitals I und II sowie Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen sowie Schaffung eines Bedingten Kapitals VI zur Erfüllung der entsprechenden Wandlungsrechte und Satzungsänderung („QSC-Aktienoptionsplan 2004“)

I. Berichtigung der Beträge des Bedingten Kapitals I und II

Die Hauptversammlung hat durch Beschluss vom 27. August 1999 den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Oktober 1999 bis zu 2.020 auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die den Inhaber innerhalb einer maximal fünfjährigen Laufzeit jeweils zum Umtausch in 1.521 auf den Namen lautende Stückaktien der QSC AG aus dem in der Hauptversammlung vom 27. August 1999 beschlossenen Bedingten Kapital I berechtigen (QSC-Aktienoptionsplan 2000). Der ursprüngliche Umfang des Bedingten Kapitals I - umgerechnet nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung vom 11. März 2000 über die Umstellung des Grundkapitals auf Euro und die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln sowie des Bedingten Kapitals I gemäß § 218 AktG - beträgt EUR 3.072.420,00. Innerhalb der Ausgabefrist sind insgesamt 1.956 Wandelschuldverschreibungen aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2000 ausgegeben worden, von denen bis zum 31. Dezember 2003 1.904 Stück gewandelt wurden. Nach Ausgabe der entsprechenden Bezugsaktien beträgt das Bedingte Kapital I noch EUR 176.436,00. Da die Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen aus dem Aktienoptionsplan 2000 wegen des Ablaufs der Ausgabefrist nicht mehr möglich ist, soll das Bedingte Kapital I nunmehr bereinigt werden, soweit wegen der nicht ausgegebenen 64 Wandelschuldverschreibungen keine Umtauschrechte mehr entstehen können und damit der Zweck des Bedingten Kapitals I entfallen ist, also von EUR 176.436,00 um EUR 97.344,00 (entspricht 64 x EUR 1.521,00) auf EUR 79.092,00.

Die Hauptversammlung hat durch Beschluss vom 3. April 2000 den Vorstand ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2000 bis zu 3.338.970 auf den Namen lautende Wandelschuldverschreibungen auszugeben, die den Inhaber innerhalb einer maximal fünfjährigen Laufzeit jeweils zum Umtausch in eine auf den Namen lautende Stückaktie der QSC AG aus dem ebenfalls in der Hauptversammlung vom 3. April 2000 beschlossenen Bedingten Kapital II in Höhe von EUR 3.338.970,00 berechtigen (QSC-Aktienoptionsplan 2000a). Innerhalb der Ausgabefrist sind insgesamt 2.474.733 Wandelschuldverschreibungen aus dem QSC-Aktienoptionsplan 2000a ausgegeben worden, von denen bis zum 31. Dezember 2003 978.083 Stück gewandelt wurden. Nach Ausgabe der entsprechenden Bezugsaktien beträgt das Bedingte Kapital II noch EUR 2.360.887,00. Da die Ausgabe weiterer Wandelschuldverschreibungen aus dem Aktienoptionsplan 2000a wegen des Ablaufs der Ausgabefrist nicht mehr möglich ist, soll das Bedingte Kapital II nunmehr bereinigt werden, soweit wegen der nicht ausgegebenen 864.237 Wandelschuldverschreibungen keine Umtauschrechte mehr entstehen können und damit der Zweck des Bedingten Kapitals II entfallen ist, also von EUR 2.360.887,00 um EUR 864.237,00 auf EUR 1.496.650,00.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die in der Hauptversammlung vom 27. August 1999 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital I) wird, soweit wegen nicht ausgegebener Wandelschuldverschreibungen keine Umtauschrechte mehr entstehen können, aufgehoben. Das Bedingte Kapital I beträgt nach Bereinigung um nicht zur Gewährung von Umtauschrechten benötigte Beträge noch EUR 79.092,00.
2. Die in der Hauptversammlung vom 3. April 2000 beschlossene bedingte Kapitalerhöhung (Bedingtes Kapital II) wird, soweit wegen nicht ausgegebener Wandelschuldverschreibungen keine Umtauschrechte mehr entstehen können, aufgehoben. Das Bedingte Kapital II beträgt nach Bereinigung um nicht zur Gewährung von Umtauschrechten benötigte Beträge noch EUR 1.496.650,00.
3. § 4 Absatz 2 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 79.092,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital I). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 31. Oktober 1999 im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2000“ durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. August 1999 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen.“

4. § 4 Absatz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.496.650,00 bedingt erhöht (Bedingtes Kapital II). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuldverschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 31. Dezember 2000 im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2000a“ durch Beschluss der Hauptversammlung vom 3. April 2000 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen. Die neuen Stückaktien nehmen von Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, in dem der Bezugsberechtigte diese durch Wandlung erhält.“

II. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiter vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1) Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen

Der Vorstand wird gemäß § 221 AktG ermächtigt, bis zum 31. Mai 2007¹¹ nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Eckdaten für die Anleihebedingungen im Rahmen des „QSC-Aktienoptionsplans 2004“ einmalig oder mehrmals insgesamt bis zu 1.500.000 Stück auf den Namen lautende, jährlich mit 3,5 % verzinsliche Wandelschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 0,01 mit einer Laufzeit von längstens 5 Jahren zum Nennbetrag (Ausgabepreis) auszugeben. Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, jede Wandelschuldverschreibung gegen Barzahlung in eine auf den Namen lautende Stückaktie der QSC AG umzutauschen (Wandlungsrecht).

Über die Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen an den Vorstand entscheidet der Aufsichtsrat.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre nach § 221 Absatz 4 AktG ist ausgeschlossen.

Für die Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2004 werden folgende Eckdaten der Anleihebedingungen festgelegt:

2) Bezugsberechtigte

Es dürfen:

- an Mitglieder der Geschäftsführungen der mit der QSC AG im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen in- und ausländischen Unternehmen (nachfolgend: „verbundene Unternehmen“) sowie an Mitglieder des Vorstands aufgrund entsprechender Entscheidung des Aufsichtsrats insgesamt bis zu 700.000 Wandelschuldverschreibungen,
- an Arbeitnehmer der QSC AG und an Arbeitnehmer verbundener Unternehmen insgesamt bis zu 750.000 Wandelschuldverschreibungen,
- an Berater und Lieferanten der QSC AG mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt bis zu 50.000 Wandelschuldverschreibungen,

ausgegeben werden. Als Arbeitnehmer gelten auch künftige Arbeitnehmer der QSC AG oder der verbundenen Unternehmen, wenn der Anstellungsvertrag zum Zeitpunkt der Begebung bereits unterzeichnet ist und die Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen aufgenommen werden soll. Das gilt entsprechend für künftige Vorstände und Geschäftsführungsmitglieder und ihre Dienstverträge.

Der Vorstand bestimmt den genauen Kreis der Bezugsberechtigten und den Umfang der ihnen jeweils zu gewährenden Wandelschuldverschreibungen. Bei Gewährung von Wandelschuldverschreibungen an Berater und Lieferanten bedarf er dazu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Abweichend hiervon trifft der Aufsichtsrat der Gesellschaft die entsprechenden Bestimmungen für die Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft allein.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch von einem deutschen Kreditinstitut zum Nennbetrag mit der Verpflichtung gezeichnet und übernommen werden, sie nach

Weisung der QSC AG zum Nennbetrag an Bezugsberechtigte zu übertragen. Die Wandlungsrechte können auch in diesem Fall nur von den Bezugsberechtigten ausgeübt werden.

3) Wandlungsrecht

Die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen erhalten das Recht, jede Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 0,01 gegen eine Barzahlung gemäß den nachfolgenden Bedingungen in eine auf den Namen lautende Stückaktie der QSC AG aus dem nachfolgend zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Bedingten Kapital VI umzutauschen, die mit den gleichen satzungsmäßigen Rechten ausgestattet ist, wie die bereits bestehenden Aktien. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an am Gewinn teil, für das zum Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist.

4) Wandlungspreis

Der Wandlungspreis je Aktie entspricht dem Schlusskurs der QSC-Aktie im Parketthandel an der Frankfurter Wertpapierbörse (sollte der Parketthandel dort vollständig eingestellt werden; ersatzweise im XETRA-Handel oder Nachfolgesystem) am Tage der Begebung der Wandelschuldverschreibung; jedoch mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne des § 9 Absatz 1 AktG. Bei Ausübung des Wandlungsrechts ist der Anteil des Wandlungspreises, der den Nennbetrag der hierfür gewandelten Wandelschuldverschreibung zuzüglich aufgelaufener Zinsen übersteigt, in bar zuzuzahlen.

5) Verwässerungsschutz

Der Wandlungspreis wird unter Wahrung des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der von den für die Zuteilung zuständigen Gremien jeweils festzulegenden Wandelanleihebedingungen durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt, wenn die Gesellschaft während des Wandlungszeitraums unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Anleihen oder Genussrechte mit Wandlungs- oder Optionsrecht begibt oder sonstige Aktienoptionsrechte gewährt und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen aus dem Aktienoptionsplan 2004 entweder gar kein Bezugsrecht oder ein Bezugsrecht gewährt wird, welches im Umfang geringer ausfällt als es dem Berechtigten bei fiktiver Ausübung des Wandlungsrechts zugestanden hätte. Statt einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch, soweit möglich, das Umtauschverhältnis angepasst werden. Die Anleihebedingungen können außerdem für den Fall der Kapitalherabsetzung, eines Aktiensplitts oder einer Sonderdividende Anpassungen vorsehen.

6) Ausgabezeitraum

Die Begebung von Wandelschuldverschreibungen ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit vom 10. Februar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines Jahres bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorjahres bzw. des zurückliegenden Quartals, längstens jedoch bis zur Veröffentlichung vorläufiger Jahres- bzw. Quartalsergebnisse. Im Falle einer Änderung des Geschäftsjahres der Gesellschaft und einer damit einhergehenden Verschiebung der Ergebnisveröffentlichungstermine ist der Vorstand ermächtigt, diese Zeiträume entsprechend anzupassen. Dem Vorstand wird aufgegeben, den Tag der Veröffentlichung der Jahres- bzw. Quartalsergebnisse jeweils rechtzeitig vor Fristbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zur Bekanntmachung genügt die Aufnahme in einen auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlichten Unternehmenskalender.

Tag der Begebung ist grundsätzlich der Tag des Eingangs der auf einer erfolgten Zuteilung basierenden Zeichnungserklärung des Berechtigten bei der QSC AG oder bei dem von ihr für die Abwicklung eingeschalteten Kreditinstitut. Falls am Eingangstag eine Begebung ausgeschlossen ist, gilt der nächste Kalendertag, an dem eine Begebung zulässig wäre, als Tag der Begebung.

Der Vorstand bzw. das an seiner Stelle für die Zuteilung zuständige Gremium (Aufsichtsrat bei Zuteilung an Vorstand) ist berechtigt, bei der Ausgabe der Wandelschuldverschreibungen den Zeitraum, in dem Zeichnung und Begebung von Wandelschuldverschreibungen möglich sind, weiter einzuzugrenzen, z. B. auch auf eines oder mehrere Zeitfenster zu beschränken.

7) Wandlungszeitraum

Das Wandlungsrecht kann nach Zeichnung der Wandelschuldverschreibungen erstmals nach Ablauf einer Sperrfrist ausgeübt werden. Die Sperrfrist endet

- für 33 % der von einem Berechtigten jeweils gleichzeitig gezeichneten Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf von einem Jahr nach Begebung der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen,
- für weitere 33 % nach Ablauf von zwei Jahren nach Begebung der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen
- und für den Rest nach Ablauf von drei Jahren nach Begebung der jeweiligen Wandelschuldverschreibungen.

Die Ausübung der Wandlungsrechte ist ausgeschlossen jeweils in der Zeit vom 10. Februar, 20. April, 20. Juli und 20. Oktober eines Jahres bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Vorjahres bzw. des zurückliegenden Quartals, längstens jedoch bis zur Veröffentlichung vorläufiger Jahres- bzw. Quartalsergebnisse. Im Falle einer Änderung des Geschäftsjahres der Gesellschaft und einer damit einhergehenden Verschiebung der typischen Ergebnisveröffentlichungstermine ist der Vorstand ermächtigt, diese Zeiträume entsprechend anzupassen. Dem Vorstand wird aufgegeben, den Tag der Veröffentlichung der Jahres- bzw. Quartalsergebnisse jeweils rechtzeitig vor Fristbeginn in geeigneter Weise bekannt zu machen. Zur Bekanntmachung genügt die Aufnahme in einen auf der Homepage der Gesellschaft veröffentlichten Unternehmenskalender.

Über die durch Wandlung erworbenen Aktien kann der Berechtigte grundsätzlich frei, bei voller Vereinnahmung des Kaufpreises, verfügen.

In den durch den Bezugsberechtigten zu unterzeichnenden Zeichnungsschein kann eine schuldrechtliche Verpflichtung aufgenommen werden, vor einer Übertragung von ihm im Rahmen des QSC-Aktienoptionsplans 2004 erworbener Aktien die Zustimmung der Gesellschaft einzuholen.

8) Nichtübertragbarkeit

Das Wandlungsrecht kann grundsätzlich nur durch den Berechtigten selbst ausgeübt werden. Die Wandelschuldverschreibungen sind nicht übertragbar.

Das Wandlungsrecht geht jedoch im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Erben des Wandelschuldverschreibungsinhabers über. Eventuell noch bestehende Sperrfristen gelten für die Erben nicht. Sie können das Wandlungsrecht binnen zwölf Monaten nach dem Erbfall ausüben. Nach Ablauf dieser Frist nicht ausgeübte Wandlungsrechte verfallen.

9) Verfallbarkeit

Das Wandlungsrecht verfällt vorbehaltlich der vorrangigen Sonderregelung für den Fall des Todes des Berechtigten,

- wenn der Inhaber der Wandelschuldverschreibung aufgrund eines zukünftigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses bezugsberechtigt war und seine Tätigkeit nicht zu dem bei Begebung vereinbarten Zeitpunkt antritt, es sei denn der Arbeitsbeginn verzögert sich lediglich krankheitsbedingt oder wurde einvernehmlich um nicht mehr als drei Monate verschoben;

- wenn ein befristetes Rechtsverhältnis, auf dessen Grundlage der Inhaber der Wandelschuldverschreibung bezugsberechtigt war, vor Ablauf der bei Begebung der Wandelschuldverschreibung bestehenden Befristung endet, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt sind bereits drei Jahre nach Begebung der Wandelschuldverschreibung vergangen, oder
- wenn ein unbefristetes Rechtsverhältnis, auf dessen Grundlage der Inhaber der Wandelschuldverschreibung bezugsberechtigt war, innerhalb der ersten drei Jahre nach Begebung der Wandelschuldverschreibung endet, ohne dass an dessen Stelle im unmittelbaren Anschluss ein anderes Rechtsverhältnis tritt, das eine Bezugsberechtigung begründet.

Für Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft und der Geschäftsführung von Tochtergesellschaften gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Verfall nur eintritt, wenn sowohl Anstellungsvertrag als auch Organstellung zum jeweils relevanten Zeitpunkt enden.

Wenn das für die Bezugsberechtigung maßgebliche Rechtsverhältnis wegen Erwerbs- und Berufsunfähigkeit des Berechtigten oder durch dessen Pensionierung endet, bleiben die Wandlungsrechte abweichend von der vorbezeichneten Regelung unverändert erhalten.

Für den Fall der einvernehmlichen oder aus nicht vom Berechtigten zu vertretenden Gründen von Seiten der QSC AG herbeigeführten Beendigung eines die Bezugsberechtigung begründenden Rechtsverhältnisses sowie ausnahmsweise auch in sonstigen Fällen der Beendigung des die Bezugsberechtigung begründenden Rechtsverhältnisses, soweit ein Härtefall oder ein Fall besonderer Leistungen des Bezugsberechtigten vorliegt, können in den Anleihebedingungen oder individuell durch die jeweils für die Zuteilung der Wandelschuldverschreibungen zuständigen Gremien bei Zuteilung oder nachträglich Sonderregelungen getroffen werden.

10) Verbriefung

Der Anspruch auf Lieferung von Einzelurkunden für die gezeichneten Wandelschuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

11) Weitere Regelungen

Der Vorstand bzw. das an seiner Stelle für die Zuteilung zuständige Gremium (Aufsichtsrat bei Zuteilung an Vorstand) ist ermächtigt, weitere Einzelheiten der Anleihebedingungen des QSC-Aktienoptionsplans 2004 zu regeln.

III. Bedingtes Kapital VI

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen weiter vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die neuen Aktien sind ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtigt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird beschlossen zum Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Inhaber der gemäß Ziffer II. dieses Beschlusses auszugebenden Wandelschuldverschreibungen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem in Ziffer II. dieses Beschlusses festgelegten Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht Gebrauch machen.

§ 4 der Satzung (Höhe und Einteilung des Grundkapitals) erhält folgenden neuen Absatz 8:

„(8) Das Grundkapital ist um bis zu EUR 1.500.000,00, durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 auf den Namen lautende Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital VI). Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandelschuld-

verschreibungen, zu deren Ausgabe bis zum 31. Mai 2007 im Rahmen des „Aktienoptionsplans 2004“ durch Beschluss der Hauptversammlung vom 27. Mai 2004 ermächtigt wurde, von dem Wandlungsrecht aus dieser Schuldverschreibung Gebrauch machen. Die neuen Aktien sind jeweils ab dem Beginn des Geschäftsjahres, für das zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, gewinnberechtig.“

Der Bericht des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2, 186 Absatz 4 AktG ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

■ Punkt 7

Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, soweit es noch nicht ausgenutzt wurde, und Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie entsprechende Änderung des § 4 Absatz 3 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die von der Hauptversammlung am 17. Mai 2001 zu Punkt 11 der damaligen Tagesordnung beschlossene Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 15. Mai 2006 zu erhöhen, wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend bestimmten neuen Genehmigten Kapitals in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben, soweit der Vorstand nicht bereits über ihre Ausnutzung beschlossen hat.

Es wird ein neues Genehmigtes Kapital geschaffen und dazu § 4 Absatz 3 der Satzung wie folgt neu gefasst:

„[3] Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 26. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Sach- oder Bareinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 50.000.000,00 zu erhöhen und die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung sowie die Bedingungen der Aktienausgabe, insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen

- a) für Spitzenbeträge;
- b) wenn die neuen Aktien von einer Bank oder einem Bankenkonsortium mit der Maßgabe gezeichnet und übernommen werden, dass diese Aktien an einer ausländischen Börse platziert werden sollen, an der die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind, oder Mehrzuteilungen im Rahmen solcher Platzierungen abdecken sollen. Der Verkaufspreis ist dabei mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorab festzulegen. Der über den Ausgabebetrag hinaus erzielte Mehrerlös ist nach Abzug der entstehenden Kosten an die Gesellschaft abzuführen;
- c) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- d) wenn die Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl der eigenen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Wandlung von Wandlungsschuldverschreibungen entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet.“

Der Bericht des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 203 Absatz 2 Satz 2, 186 Absatz 4 AktG bei der Ausgabe von neuen Aktien aus Genehmigtem Kapital ist im Anschluss an die Tagesordnung abgedruckt.

■ Punkt 8

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2004

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Ernst & Young Revisions- und Treuhandgesellschaft mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2004 zu wählen.

Bericht des Vorstands nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 5 der Tagesordnung der am 27. Mai 2004 stattfindenden Hauptversammlung der QSC AG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Veräußerung von eigenen Aktien der Gesellschaft auszuschließen

Die Gesellschaft ist bereits durch Hauptversammlungsbeschluss vom 15. Mai 2003 nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb von eigenen Aktien ermächtigt worden. Diese Ermächtigung läuft am 31. Oktober 2004 aus. Der Beschlussvorschlag zu Punkt 5 der Tagesordnung sieht deshalb vor, die bisherige Ermächtigung aufzuheben und die Gesellschaft erneut zum Erwerb eigener Aktien zu ermächtigen.

Die Ermächtigung erstreckt sich nur auf maximal knapp 10 % des Grundkapitals. Außerdem darf der Bestand an eigenen Aktien, den die Gesellschaft insgesamt - also einschließlich der auf anderer Grundlage erworbenen eigenen Aktien - hält, 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten. Der Erwerb eigener Aktien darf nicht zum Zwecke des Handels mit diesen Aktien erfolgen.

Der Erwerb der eigenen Aktien darf nur über die Börse oder durch ein öffentliches Erwerbsangebot erfolgen. Der Erwerbspreis darf den Fünf-Tages-Durchschnitt des Börsenschlusskurses im XETRA-Handel oder dem entsprechenden Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse im ersten Fall um nicht mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Bei Erwerb durch öffentliches Erwerbsangebot darf der Preis den durchschnittlichen Börsenschlusskurs im XETRA-Handel oder dem entsprechenden Nachfolgesystem an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf Börsentagen vor Veröffentlichung des Angebots um nicht mehr als 10 % über- oder unterschreiten. Die denkbaren Auswirkungen eines Ankaufs eigener Aktien auf den Börsenkurs sind durch diese Preisvorgaben von vornherein begrenzt.

Die eigenen Aktien dürfen ohne erneuten Hauptversammlungsbeschluss eingezogen oder über die Börse oder aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Verkaufsangebotes wieder veräußert werden. Daneben gibt es zwei Sonderfälle, in denen der Vorstand die eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugs- bzw. Erwerbsrechts der Aktionäre weiter veräußern kann:

Erstens sollen die eigenen Aktien als Gegenleistung an Dritte im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen verwendet werden dürfen. Damit wird die Gesellschaft in die Lage versetzt, eigene Aktien als Akquisitionswährung zu nutzen und sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder zum Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig auszunutzen sowie bei Bedarf den Veräußerer von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen an die Gesellschaft zu binden und dessen Know-how langfristig für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

Zweitens sollen die eigenen Aktien gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung außerbörslich und ohne Angebot an alle Aktionäre wieder veräußert werden können, wenn der Erwerbspreis den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und der auf der Grundlage des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gerechtfertigte Ausschluss des Bezugs- und Erwerbsrechts von Aktionären im Zusammenhang mit eigenen Aktien, Genehmigtem Kapital und Wandelschuldverschreibungen insgesamt maximal 10 % des Grundkapitals betrifft. Durch solche Veräußerungen eigener Aktien können z.B. strategisch wichtige Investoren gewonnen werden. Die Vermögensinteressen der Aktionäre sind durch die Einschränkungen der Ermächtigung angemessen gewahrt.

Der Vorstand wird auf der jeweils nachfolgenden Hauptversammlung über eine Ausnutzung der Ermächtigung berichten.

Bericht des Vorstands nach § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 6 der Tagesordnung der am 27. Mai 2004 stattfindenden Hauptversammlung der QSC AG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen im Rahmen des QSC Aktienoptionsplans 2004 auszuschließen

Unter Punkt 6 der Tagesordnung wird der „QSC Aktienoptionsplan 2004“ zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Es handelt sich dabei um ein Modell zur Beteiligung von Vorstandsmitgliedern, Mitarbeitern und sonstigen Trägern des Unternehmenserfolgs der QSC AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen am Kapital und damit am erzielten Erfolg des Unternehmens.

Wie auch die bisherigen Beteiligungsprogramme der Gesellschaft, basiert das Modell auf Wandelschuldverschreibungen. Das heißt, die Begünstigten gewähren der Gesellschaft ein geringfügiges Darlehen und erhalten dafür das Recht, ihren Darlehensrückzahlungsanspruch gegen Barzahlung in eine bestimmte Anzahl von QSC-Aktien umzutauschen, die aus bedingtem Kapital neu geschaffen werden (Wandlungsrecht). Zeitliche Einschränkungen bezüglich der Zeichnungs- und Wandlungszeiträume verhindern die Ausnutzung von Insiderwissen durch die Begünstigten des Programms. Die weiteren Bedingungen des QSC Aktienoptionsplans 2004 ergeben sich aus dem Text des Hauptversammlungsbeschlusses.

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die im Rahmen dieses Programms auszugebenden Wandelschuldverschreibungen soll nach § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 186 AktG ausgeschlossen werden.

Ziel des Programms ist es, die Leistungsträger zu motivieren und an das Unternehmen zu binden, denn die Wandlungsrechte verfallen in der Regel, wenn ihr Rechtsverhältnis zur QSC AG kurzfristig endet. Zu den Leistungsträgern zählen nicht nur die Führungskräfte, sondern grundsätzlich jeder Mitarbeiter der Gesellschaft. Denn die QSC AG ist ein modernes Unternehmen mit flachen Hierarchien und ohne Personalüberhang. Maßgeblich für den Erfolg des QSC-Serviceangebots ist der gute, kompetente und freundliche Kontakt mit Kunden und Geschäftspartnern auf allen Ebenen. Die Gesellschaft lebt also davon, dass jeder Mitarbeiter die Ziele des Unternehmens zu seiner eigenen Sache macht und sich entsprechend mit Engagement und Begeisterung bei der täglichen Arbeit dafür einsetzt. Damit wird langfristig zugunsten aller Aktionäre der Unternehmenswert gesteigert. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Zuteilung ausschließlich an den individuellen Leistungen der Begünstigten im Hinblick auf die langfristige Steigerung des Unternehmenswertes orientieren; soweit es um die Zuteilung an Mitglieder des Vorstands geht, wird der Aufsichtsrat außerdem die Vorgaben in § 87 AktG beachten. Schließlich ist die QSC AG als junges Unternehmen, das als Pionier in einem erst vor kurzem liberalisierten Marktsegment tätig ist, mehr als andere Unternehmen auf die Kompetenz und den Einsatz von Beratern und Lieferanten angewiesen. Deshalb sollen auch diese Personen als denkbare Bezugsberechtigte in das Wandelschuldverschreibungsprogramm aufgenommen werden. Der Vorstand und der Aufsichtsrat, von dessen Zustimmung eine Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen an Berater und Lieferanten abhängt, werden dafür Sorge tragen, dass eine derartige Zuteilung nur in solchen Ausnahmefällen erfolgt, in denen eine besondere, für den Unternehmenswert und damit für den Vorteil der Aktionäre maßgebliche Leistung des Begünstigten eine solche Maßnahme und den entsprechenden Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre rechtfertigt.

Die Ausgabefrist für Wandelschuldverschreibungen aus dem zweiten breit angelegten QSC-Mitarbeiterbeteiligungsprogramm, dem „QSC Aktienoptionsplan 2001“, läuft zum 31. Mai 2004 ab. Weitere Zuteilungen aus diesem Programm sind zur Zeit nicht vorgesehen. Die Ausgabefrist aus dem „QSC Aktienoptionsplan 2002“ läuft zwar noch bis zum 31. Mai 2005, das Programm ist auch noch nicht vollständig ausgenutzt, es besteht aber insbesondere im Zusammenhang mit der Akquisition qualifizierter Mitarbeiter ein weiter Bedarf an verfügbaren Aktienoptionen.

Aus dem Aktienoptionsplan 2002 („AOP 2002“) ergaben sich zum Stichtag 31.12.2003 noch folgende Rest-Kontingente für die Zuteilung von Wandelschuldverschreibungen:

Gruppe	Rest-Kontingent AOP 2002	Vorschlag für das neue Kontingent AOP 2004
Vorstand der Gesellschaft und Geschäftsführung verbundener Unternehmen	100.000	700.000
Mitarbeiter der Gesellschaft und verbundener Unternehmen	225.850	750.000
Berater/Lieferanten	90.350	50.000
Aufsichtsrat	40.000	0
Summe	456.200	1.500.000

Der Vorstand hat die Möglichkeiten der Ausgabe isolierter Optionsrechte einerseits und der Begebung von Wandelschuldverschreibungen andererseits geprüft. Der bereits begründeten unternehmensspezifischen Notwendigkeit, alle Personen, die zum Erfolg der QSC AG beitragen, durch Beteiligungsrechte an das Unternehmen zu binden und sie zu motivieren, könnte nach den Bestimmungen des deutschen Aktiengesetzes mit isolierten Optionsrechten nicht Rechnung getragen werden, denn solche Rechte können nur an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung ausgegeben werden.

Nach § 221 Absatz 4 i.V.m. § 186 AktG ist nach Überzeugung von Vorstand und Aufsichtsrat die Begebung der Wandelschuldverschreibungen unter Ausschluss des Bezugsrechts sachlich gerechtfertigt.

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2, § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Punkt 7 der Tagesordnung der am 27. Mai 2004 stattfindenden Hauptversammlung der QSC AG über die Gründe für die Ermächtigung des Vorstands, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital auszuschließen

Punkt 7 der Tagesordnung sieht vor, den Vorstand zu ermächtigen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital gegen Sach- oder Bareinlage einmalig oder mehrfach um bis zu insgesamt EUR 50.000.000,00 zu erhöhen. Die Ermächtigung ist bis zum 26. Mai 2009 befristet. Die Bestimmung der weiteren Einzelheiten obliegt dem Vorstand. Das Genehmigte Kapital soll der Gesellschaft ermöglichen, sich bei Bedarf zügig und flexibel Eigenkapital zu günstigen Konditionen zu beschaffen. Bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals wird den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht gewährt.

Das Bezugsrecht kann jedoch vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals ausgeschlossen werden:

- a) für Spitzenbeträge;
- b) wenn die neuen Aktien an einer ausländischen Börse platziert werden sollen, an der die Aktien der Gesellschaft bisher nicht zum Handel zugelassen sind, und der Erlös (abzüglich der Kosten) einer solchen Platzierung der Gesellschaft zufließt;
- c) wenn die neuen Aktien gegen Sacheinlage, insbesondere im Rahmen des Erwerbs von oder des Zusammenschlusses mit Unternehmen oder des Erwerbs von Beteiligungen an Unternehmen, ausgegeben werden;
- d) wenn die Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabebetrag je Aktie den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die Anzahl der in dieser Weise ausgegebenen Aktien zusammen mit der Anzahl der eigenen Aktien, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigungen unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, und der Anzahl der Aktien, die durch Wandlung von Wandelschuldverschreibungen entstehen können, die aufgrund gleichzeitig bestehender Ermächtigung unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, 10 % des Grundkapitals nicht überschreitet.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ermöglicht bei einer im wesentlichen mit Bezugsrecht der Aktionäre durchgeführten Kapitalerhöhung die Abrundung der Bezugsverhältnisse. Dies erleichtert die Abwicklung der Zuteilung von Bezugsrechten und deren Ausübung.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zugunsten einer Einführung der Aktien an einer neuen Börse, an der die Aktien bisher nicht notiert sind, wird selbstverständlich nur ausgenutzt werden, wenn und soweit die Gesellschaft ein sachliches Interesse an der neuen Notierung hat, das das Interesse der Aktionäre an der Einräumung eines Bezugsrechtes überwiegt, und die dazu erforderliche Aktienanzahl nicht in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden kann. Derzeit ist eine weitere Notierung nicht geplant. Die Ermächtigung dient nur dazu, dem Vorstand langfristig betrachtet die Flexibilität zur weiteren Erschließung des Kapitalmarktes einzuräumen.

Die darüber hinaus vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses bei Sachkapitalerhöhungen soll den Vorstand in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats in geeigneten Einzelfällen im Interesse der Gesellschaft Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien der QSC AG zu erwerben oder sich ggf. auch mit ihnen zusammenzuschließen. Hierdurch

soll die Gesellschaft die Möglichkeit erhalten, auf nationalen und internationalen Märkten rasch und erfolgreich auf vorteilhafte Angebote oder sich sonst bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen reagieren zu können. Nicht selten ergibt sich aus den Verhandlungen die Notwendigkeit, als Gegenleistung nicht Geld, sondern Aktien bereitzustellen. Um auch in solchen Fällen erwerben zu können, muss die Gesellschaft erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, ihr Kapital unter Bezugsrechtsausschluss gegen Sacheinlagen zu erhöhen. Der Ausgabebetrag für die neuen Aktien würde dabei vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre festgelegt werden. Konkrete Erwerbsvorhaben, zu deren Durchführung das Grundkapital mit Bezugsrechtsausschluss erhöht werden soll, bestehen zur Zeit nicht.

Schließlich sieht der Beschlussvorschlag zu Punkt 7 der Tagesordnung die Ermächtigung vor, bei Ausgabe der neuen Aktien gegen Bareinlage einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG vorzunehmen. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf den gesamten Betrag des Genehmigten Kapitals, sondern auf maximal 10 % des Grundkapitals. Die 10 %-Grenze des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG darf insgesamt nur einmal ausgenutzt werden. Das heißt, wenn und soweit die Gesellschaft nach dem Beschluss der Hauptversammlung zu Punkt 7 der Tagesordnung von gleichzeitig bestehenden Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 im Zusammenhang mit der Wiederveräußerung eigener Aktien oder der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen Gebrauch macht, reduziert sich die Anzahl der Aktien, die bei einer Kapitalerhöhung aus Genehmigtem Kapital unter Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 ausgegeben werden können, entsprechend.

Das Gesetz erlaubt zudem einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG nur dann, wenn der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Ausnutzung der Ermächtigung wird der Vorstand den Abschlag auf den Börsenpreis so niedrig bemessen, wie dies nach den im Zeitpunkt der Platzierung vorherrschenden Marktbedingungen möglich ist.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG für sinnvoll, um sich in der Zukunft bietende Möglichkeiten des Kapitalmarktes schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne die für eine Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht erforderlichen formalen Schritte und gesetzlichen Fristen einhalten zu müssen, die so manche Chance zunichte machen könnten.

Durch die Ausgabe der Aktien in enger Anlehnung an den Börsenpreis werden auch die Belange der Aktionäre gewahrt. Denn diese müssen keine nennenswerten Kursverluste befürchten und können ggf. zur Erhaltung ihrer Beteiligungsquote erforderliche Aktienzukäufe zu vergleichbaren Preisen über die Börse vornehmen.

Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechtes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist gemäß § 18 der Satzung in Verbindung mit § 67 Absatz 2 AktG jeder im Aktienregister eingetragene Aktionär berechtigt. Eintragungen im Aktienregister können über die jeweilige Depotbank bewirkt werden. Zur Ausübung des Stimmrechts und zum Stellen von Anträgen in der Hauptversammlung sind nach § 18 der Satzung nur diejenigen im Aktienregister eingetragenen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am 21. Mai 2004 (maßgeblich ist der Eingang der Anmeldung) schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg beim Vorstand am Sitz der Gesellschaft oder bei der nachfolgend bezeichneten Stelle angemeldet haben.

Alle im Aktienregister eingetragenen Aktionäre erhalten von der Gesellschaft in den nächsten Tagen auf dem Postweg eine persönliche Einladung nebst einem Anmeldeformular mit portofreiem, adressiertem Rückumschlag. Richten Sie Ihre Anmeldungen bitte unter Verwendung dieser Unterlagen an die

QSC AG
Aktionärservice
Postfach 94 00 05
69940 Mannheim

Anmeldungen sind auch per Fax an die Faxnummer 0180 / 500 18 53 oder E-Mail an die Adresse hw@rsgmbh.com möglich. Sie erleichtern uns jedoch die Bearbeitung Ihrer Anmeldung, wenn Sie dafür nach Möglichkeit den Postweg wählen.

Für Aktionäre, die später als zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen werden, ist die rechtzeitige Einladung auf diesem Wege nicht mehr gewährleistet.

Sie haben die Möglichkeit, ihre Anmeldung und Eintrittskartenbestellung selbst zu formulieren und schriftlich, per Telefax oder auf elektronischem Weg an die

QSC AG
Aktionärservice
Postfach 94 00 05
69940 Mannheim

Fax (0180) 500 18 53, E-Mail hv@rsgmbh.com zu richten.

Bitte geben Sie bei der Anmeldung in jedem Fall Ihren vollständigen Namen, Ihre Anschrift und Ihre Aktionärsnummer an.

Der im Aktienregister eingetragene, angemeldete Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch die depotführende Bank, eine Vereinigung von Aktionären oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Sofern das Stimmrecht nicht durch den Aktionär selbst, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG bezeichneten Personen ausgeübt wird, bedarf es gemäß § 134 Absatz 3 AktG i.V.m. § 21 der Satzung der Vorlage einer schriftlichen oder per Telefax erteilten Vollmacht.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung ausüben.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, sich durch einen Mitarbeiter der Gesellschaft in der Hauptversammlung vertreten zu lassen, der das Stimmrecht gemäß ihrer schriftlich oder per Telefax erteilten Vollmacht und Weisungen ausübt. Ein Vollmachts- und Weisungsvordruck sowie weitere Einzelheiten hierzu sind in den Unterlagen enthalten, die den Aktionären übersandt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Hauptversammlung in deutscher Sprache stattfindet.

Von der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, der Jahresabschluss der QSC AG zum 31. Dezember 2003 nach HGB mit dem Lagebericht, der Konzernabschluss nach US-GAAP mit dem Konzernlagebericht und der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2003 in der Gesellschaft und im Konzern sowie die vorstehend abgedruckten Berichte des Vorstands über die Gründe für den Ausschluss des Bezugs- bzw. Erwerbsrechts gemäß § 186 Absatz 4 AktG zu Punkten 5, 6 und 7 der Tagesordnung zur Einsicht der Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen übersandt. Die Unterlagen werden auch in der ordentlichen Hauptversammlung der QSC AG zur Einsichtnahme ausgelegt und von der Einberufung der Hauptversammlung an im Internet unter http://www.qsc.de/de/investor_relations/hauptversammlung veröffentlicht.

Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären bitten wir, an die QSC AG, Investor Relations, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, oder per Telefax an die Nummer 0221/ 6698-009 zu richten. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären werden nicht berücksichtigt. Fristgerecht spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangene Gegenanträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge von Aktionären veröffentlicht die QSC AG einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter http://www.qsc.de/de/investor_relations/hauptversammlung.

Köln, im April 2004
QSC AG
Der Vorstand

Bekanntmachung der Einladung

Die Einladung ist im elektronischen Bundesanzeiger vom 8. April 2004 veröffentlicht.

Angaben nach § 128 Absatz 2 Aktiengesetz

Vorstände oder Mitarbeiter von Kreditinstituten im Aufsichtsrat der Gesellschaft:

Das Aufsichtsratsmitglied Norbert Quinkert ist Mitglied des Beirats der Dresdner Bank in Deutschland. Kreditinstitute, die einem Konsortium angehörten, das die innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren letzte Emission von Wertpapieren der Gesellschaft übernommen hat:

Morgan Stanley Dean Witter (Globaler Koordinator bei der Durchführung)
Morgan Stanley & Co. International Limited, London, England,
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main,
Salomon Brothers International Limited, London, England,
Commerzbank AG, Frankfurt am Main.

WestLB AG, Düsseldorf
(tätig im Zusammenhang mit der Zulassung bedingten Kapitals zum Regierten Markt)

■ QSC auf einen Blick

	2003	2002
Alle Angaben in Millionen EUR		
Umsatz	115,6	47,1
EBITDA	-28,5	-60,3
EBIT	-61,9	-101,1
Jahresfehlbetrag	-60,6	-102,6
Ergebnis je Aktie ¹⁾ (in EUR)	-0,58	-1,01
Eigenkapital ²⁾	89,5	145,3
Bilanzsumme ²⁾	132,7	194,6
Eigenkapitalquote (in %)	67,4	74,7
Investitionen	8,4	11,8
Liquidität ²⁾	54,3	87,6
Schlusskurs XETRA ²⁾ (in EUR)	3,03	0,38
Anzahl der Aktien ²⁾ (in Stück)	105.037.396	105.008.714
Marktkapitalisierung ²⁾	318,3	39,9
Mitarbeiter ²⁾	373	433

¹⁾ verwässert und unverwässert

²⁾ jeweils per 31. Dezember



QSC AG

Mathias-Brüggen-Straße 55
D-50829 Köln

www.qsc.de